



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

141. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 16. Juli 2015

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis:

- Nachrufe
- Satzungen zur Änderung der Satzungen der Kreis- und Stadtparkasse Dillingen a.d. Donau
- Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung
- Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Bächingen für das Haushaltsjahr 2015
- Außensprechtag des Bezirks Schwaben

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau trauert um

Herrn Otto Ayrle

Während seiner sechsjährigen Zugehörigkeit zum Kreistag Dillingen a.d. Donau hat sich Herr Ayrle engagiert für die Belange seiner Mitbürgerinnen und Mitbürger eingesetzt und sich bleibende Verdienste erworben.

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau wird Herrn Ayrle ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seiner Frau und seiner Familie.

Dillingen a.d. Donau, 23. Juni 2015

Leo Schrell
Landrat

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau trauert um

Herrn Heinz Haselmayer

Inhaber der Verdienstmedaille
des Landkreises Dillingen a.d. Donau

Herr Heinz Haselmayer hat sich durch seinen jahrzehntelangen ehrenamtlichen Einsatz im sportlichen Bereich bleibende Verdienste erworben.

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau wird Herrn Heinz Haselmayer ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seiner Frau und seiner Familie.

Dillingen a.d. Donau, 30. Juni 2015

Leo Schrell
Landrat

Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung

Am

Mittwoch, 29. Juli 2015, 10:00 Uhr

findet im

**Hauptpumpwerk Sallmannsberg,
Berghausen 10,
89434 Blindheim-Unterglauheim**

die Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung, Oskar-Mayer-Str. 55, 86720 Nördlingen, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Grußworte
2. Genehmigung des Protokolls über die Verbandsversammlung am 12.02.2015
3. Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
4. Verschiedenes

Nördlingen, 7. Juli 2015
*Bayerische **Rieswasserversorgung***

gez.

Wolfgang Kilian
Verbandsvorsitzender

Kostenlose Beratung über finanzielle Hilfen - Außensprechstunde des Bezirks Schwaben

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung zu Fragen

- der Hilfe zur Pflege
- und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

im Landratsamt Dillingen an.

Unter „Hilfe zur Pflege“ versteht man die finanzielle Hilfe für pflegebedürftige meist ältere Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen.

Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen – für Kleinkinder bis zu Senioren – von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulant betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim.

Die nächste Sprechstunde findet statt am

**Mittwoch, 5. August 2015,
von 10:00 bis 12:00 Uhr,**

im Landratsamt Dillingen a.d. Donau,
Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d. Donau
(Zimmer 024 im Erdgeschoß).

Eine Terminabsprache ist möglich unter Telefon
0821/3101-216 oder per

E-Mail: Buengerberatung@bezirk-schwaben.de

Satzung zur Änderung der Satzung der Kreis- und Stadtsparkasse Dillingen a.d.Donau vom 30. Juni 2015

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30. Dezember 2014 in Kraft.“

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Kreis- und Stadtsparkasse Dillingen a.d.Donau vom 12. Februar 2003 (Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau Nr. 3 vom 17. Februar 2003) durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 26. März 2015 mit Zustimmung des Zweckverband Kreis- und Stadtsparkasse Dillingen a.d.Donau wie folgt geändert:

Dillingen, 30. Juni 2015

Leo Schrell
Landrat
Verwaltungsratsvorsitzender

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern, nämlich

- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem
- fünf von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern
- zwei von der Regierung von Schwaben als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.“

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.“

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 15 v.H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro aufzurunden.“

Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Bächingen, Landkreis Dillingen a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Art. 9 Bay.SchFG i.V. Art. 41 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 3 KommZG i.V. Art. 63 ff GO erlässt die Schulverbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt. Er schließt wie folgt ab:

Verwaltungshaushalt

Einnahmen und Ausgaben je 184.200,00 EUR

Vermögenshaushalt

Einnahmen und Ausgaben je 15.000,00 EUR

§ 2

Es ist keine Kreditaufnahme vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 123.000,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage 2015 wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf 91 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage 2015 wird je Verbandsschüler auf 1.351,64 EUR festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung 2015 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bächingen, den 08.07.2015
Schulverband für die Volksschule
Bächingen a.d.Brenz (Grundschule)

Grandel
Schulverbandsvorsitzender

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 07.07.2015 Nr. 30-9410/15 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Neben der Haushaltssatzung liegt gleichzeitig der Haushaltsplan eine Woche lang zur öffentlichen Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau öffentlich auf. Im Übrigen liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Rathaus Zimmer 31) und in den Gemeindegemeinschaften der Schulverbandsgemeinden innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO).

Gundelfingen, den 09.07.2015

Kukla
Gemeinschaftsvorsitzender